

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Bauleitplanung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim; hier: Bebauungsplan „Östlich Seeheimer Pfad“ im Ortsteil Ober-Beerbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim hat in ihrer Sitzung am 08.05.2008 zur Schaffung der bauleitplanerischen Vorbereitung von geplanten Baulandflächen beschlossen, den Bebauungsplan „Östlich Seeheimer Pfad“ im Ortsteil Ober-Beerbach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit (i.V.m.) § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 3, Flurstücke Nr. 113 (teilweise), Nr. 114 (teilweise), Nr. 119, Nr. 120, Nr. 121/1, Nr. 121/2, Nr. 121/3 und Nr. 123 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,61 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim am 05.11.2009 der Entwurf des Bebauungsplanes „Östlich Seeheimer Pfad“ im Ortsteil Ober-Beerbach, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wurde.

Es wird bekannt gegeben, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit

vom 26.11.2009 bis einschließlich 08.01.2010

im Verwaltungsgebäude der Gemeindeverwaltung Seeheim-Jugenheim, Georg-Kaiser-Platz 3 in 64342 Seeheim-Jugenheim, 2. Stock, Vorraum der Zimmer 201-203, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt wird.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montag bis Freitag:	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch:	von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

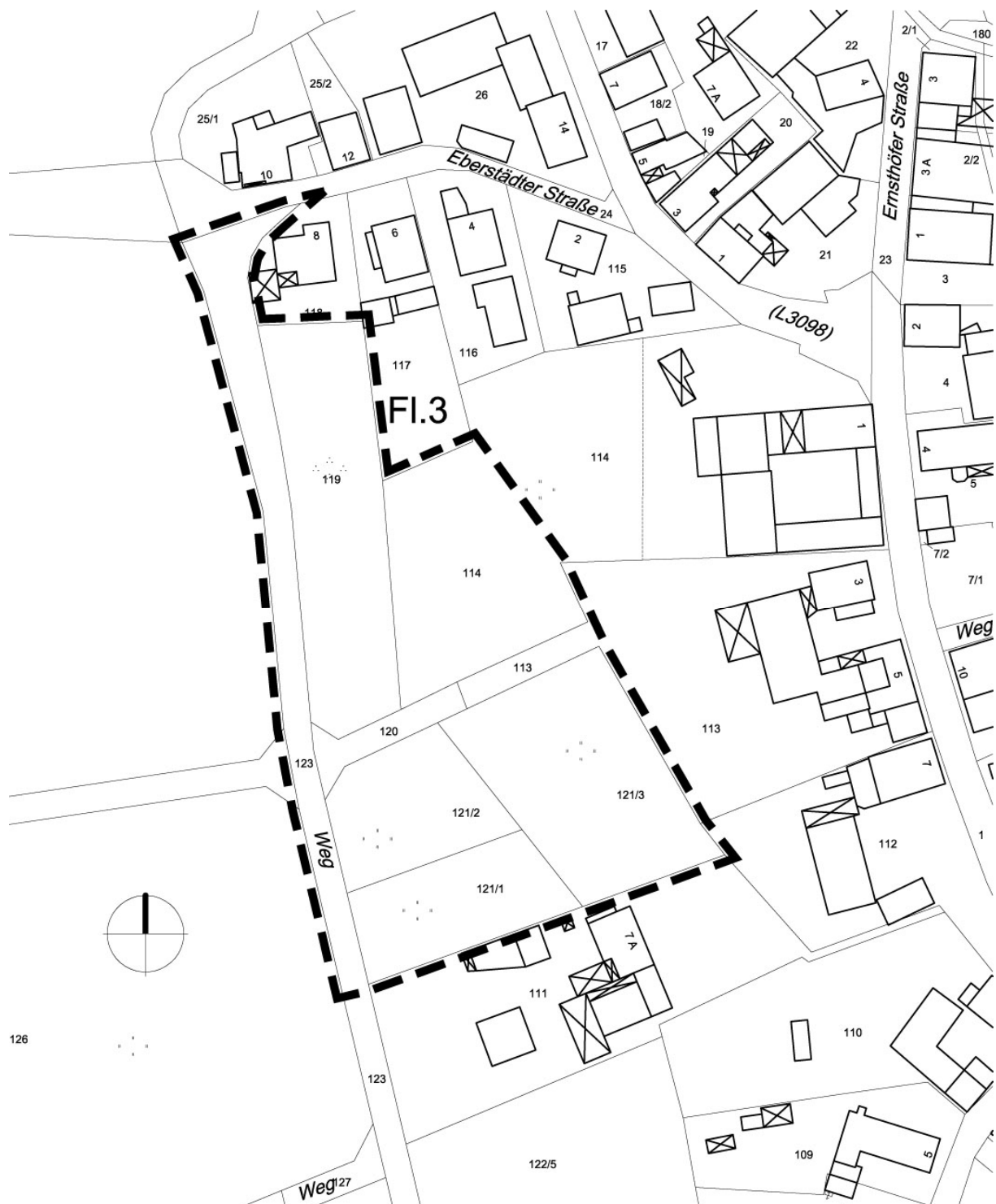
Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Östlich Seeheimer Pfad“ im Ortsteil Ober-Beerbach im beschleunigten Verfahren und daher ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Weiterhin wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Georg-Kaiser-Platz 3 in 64342 Seeheim-Jugenheim möglich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich Seeheimer Pfad“ im Ortsteil Ober-Beerbach

Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4 b BauGB auf das Ingenieurbüro Schweiger + Scholz übertragen. Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Seeheim-Jugenheim, den 12.11.2009

Für den Gemeindevorstand
Olaf Kühn, Bürgermeister